

# Merkblatt/Anlage 5

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Sozialamt

Gartenstr. 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-0, Fax: 09341/82-5920

E-Mail: [sozialamt@main-tauber-kreis.de](mailto:sozialamt@main-tauber-kreis.de)

Internet: [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de)



Main-Tauber-Kreis.de

## **Richtlinie über die Gewährung von Sozialhilfe für behinderte Menschen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten sowie zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs und zur Erlangung der Fahrerlaubnis (KfZ-RL)**

### **I. Grundsätzliches**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) hat mit Stand 24.05.2006 eine Empfehlung über die Sozialhilfeleistungen für behinderte Menschen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten, zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs und zur Erlangung der Fahrerlaubnis (Kfz Empfehlung) veröffentlicht.

Diese Kfz Empfehlung (vgl. Anlage) kommt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird, im Main-Tauber-Kreis bei der Entscheidung über die vorgenannten Hilfen zur Anwendung.

### **II. Ausnahmen/Besonderheiten**

Abweichend von der Kfz Empfehlung wird im Main-Tauber-Kreis folgendes geregelt:

II.1. Als weitere besondere Voraussetzung im Sinne von Ziffer 1.3.2 wird für alle dort genannten Hilfen grundsätzlich das Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG gefordert.

II.2. Zur Auslegung des Begriffs der Notwendigkeit einer „ständigen“ Benutzung des Kraftfahrzeugs (Ziffer 2.1.1) muss dieses in der Regel – wie bei einem Erwerbstätigen – täglich benötigt werden.

II.3. Eine Hilfe für den Betrieb eines Kraftfahrzeugs durch Übernahme der Haftpflichtversicherung oder der Kfz-Steuer erfolgt - abweichend von Ziffer 4.2.2 - nicht.

II.4. Bei den Hilfen für die Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs nach Ziffer 4.3 haben die Anspruchsberechtigten eine Eigenbeteiligung von 50,00 € pro Jahr zu erbringen.

### **III. weitere Regelungen**

Im Übrigen gelten die in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) enthaltenen Regelungen.

### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2009 in Kraft.